

S A T Z U N G

des Segelvereins der Fachhochschule Hamburg e.V.

11. Fassung vom 14. 11. 2013)

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Segelverein der Fachhochschule Hamburg" und ist am 11. Juli 1978 in das Vereinsregister mit der Nummer 8900 eingetragen worden. Der Verein führt den Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Vereinsmitgliedern den Segelsport nahe zu bringen und ihnen das Segeln zu ermöglichen. Der Vereinszweck wird verfolgt durch Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Segelbooten.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anteil des Vereinsvermögens noch die geleisteten Beiträge erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder eingeschriebene Student der FH Hamburg sowie Angehörige der FH Hamburg werden. Des Weiteren können Freunde/innen von Vereinsmitgliedern und andere Interessenten aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Antragstellers enthalten. Ihm ist gegebenenfalls eine Studienbescheinigung der Fachhochschule beizufügen.

Bei Ablehnung des Antrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Ordentliche Mitglieder haben Stimm-und Wahlrecht.

b) Passive Mitglieder

Zu Beginn des Geschäftsjahres besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.

Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Segelrecht, darf jedoch an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und wird darüber in geeigneter Weise unterrichtet.

Das passive Mitglied hat jederzeit das Recht, die ordentliche Mitgliedschaft ohne nochmalige Aufnahmegebühr zu erwerben.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres. Wird dieser Termin nicht eingehalten, erfolgt bei einem Austritt in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres (1.11. bis 30.4.) eine monatliche Anrechnung des Jahresbeitrages.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu d)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlage sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Benutzung der Vereinsboote

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Boote unter Beachtung der Segelordnung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich an den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Instandhaltung der Boote notwendigen Arbeiten zu beteiligen. Hierzu zählt auch das Auf- und Abklippen der Boote zu Beginn und am Ende der Saison. Bei Nichteinhaltung kann ein angemessener Geldbetrag erhoben werden. Über die Höhe des Geldbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 800 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu erteilt ist. Bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen vor ihrer Wahl mindestens ein Jahr dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Jahres - und Kassenbericht vorzulegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Sämtliche Arbeiten werden vom Vorstand ehrenamtlich geleistet.

§ 9

Beirat

Der Beirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.

Die Beiratsmitglieder müssen vor ihrer Wahl mindestens ein Jahr dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

Scheiden Beiratsmitglieder vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so übernehmen die Ersatzmitglieder dieses Amt, welche bei der Beiratswahl zu Beginn des Geschäftsjahres dafür bestimmt worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 800 Euro beschließt er mit, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres - statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Einladung zur Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, von einem anderen Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder von einem anderen Vereinsmitglied geleitet, das vorher von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen, der Festlegung des Jahresbeitrags, der Entlastung des Vorstandes und des Beirates ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Vorstands- und Kassenbericht entgegen und erteilt auf Antrag des Kassenprüfers dem Vorstand und dem Beirat die Entlastung. Über die Höchstmitgliederzahl spricht die Mitgliederversammlung dem Vorstand eine Empfehlung aus.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch, das als Loseblattsammlung geführt wird, einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres. Der Vorstand amtiert von seiner Bestellung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Das Gleiche gilt für die Kassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder werden ausdrücklich ermächtigt, vom Registergericht, von der Genehmigungsbehörde oder der Finanzverwaltung geforderte Satzungsänderungen vorzunehmen, hinfällig gewordene Satzungsbestimmungen zu streichen und die Satzung sodann in der gültigen Fassung bekannt zu geben.